

RS OGH 1990/5/10 9NdA5/90, 7Nc9/10y, 8Nc34/12k, 1Ob199/20a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.05.1990

Norm

JN §31 I

Rechtssatz

Der OGH hat bei seinen nach § 31 JN anzustellenden Zweckmäßigkeitserwägungen vom Stand des Verfahrens zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Delegierungsantrag auszugehen. Da der Antrag auf Delegation keine aufschiebende Wirkung hat, das allenfalls zu delegierende Verfahren daher fortzusetzen war und nunmehr das Beweisverfahren bereits beendet und die Verhandlung geschlossen ist, sind Zweckmäßigkeitsgründe, die für eine Überweisung sprechen, unabhängig davon weggefallen, ob sie an sich bestanden haben.

Entscheidungstexte

- 9 Nda 5/90
Entscheidungstext OGH 10.05.1990 9 Nda 5/90
- 7 Nc 9/10y
Entscheidungstext OGH 27.05.2010 7 Nc 9/10y
Auch; nur: Der OGH hat bei seinen nach § 31 JN anzustellenden Zweckmäßigkeitserwägungen vom Stand des Verfahrens zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Delegierungsantrag auszugehen. (T1)
- 8 Nc 34/12k
Entscheidungstext OGH 29.06.2012 8 Nc 34/12k
nur T1
- 1 Ob 199/20a
Entscheidungstext OGH 27.11.2020 1 Ob 199/20a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0046213

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at